

dann in dem Art. 260. nach dem Worte „Wild“ setzte: „mit Schießgewehr.“

v. Thielau: Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß den Worten: „mit Schießgewehr“ noch beigefügt werde: „oder mit Schlingen.“

v. Polenz: Das ist schon getroffen, indem es heißt: „einfängt.“

v. Thielau: Es steht zudem der Art. 261. mit dem Art. 264. in Widerspruch. Hier wird gesagt, daß der Grundstücksbesitzer zufällig das Wild erlegen könne, und im Art. 264. wird die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Jagdreviere bis zu 50 Thlr. geahndet. Hier in diesem Falle verfällt also der Grundstücksbesitzer, wenn er das Wild erlegt, in Strafe.

Präsident: Ich erlaube mir zu bemerken, daß angenommen werden muß, daß der geehrte Sprecher zweimal zur Widerlegung gesprochen hat, denn sonst würde die eigentlich erlaubte Anzahl, das Wort zu nehmen, überschritten worden sein.

Secr. Harz: Der erste Antrag des v. Polenz bedarf keiner Unterstützung, da er eine Verwerfung des Deputations-Gutachtens enthält.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde über den Antrag auf Verwerfung des Art. 261. wohl erst später zu sprechen sein, wenn man zu diesem Artikel gelangt.

v. Polenz: Wenn der 261. Artikel stehen bleibt, so würde die Einschaltung der Worte: „mit Schießgewehr“ ganz überflüssig sein. Deswegen brachte ich den Antrag im Zusammenhange beider Artikel; wird er abgeworfen, so ist die Sache gleich abgethan. Ich wollte mit aber jetzt nur erlauben, zu entwickeln, warum ich den Artikel 261. für ein zweischneidiges Schwert halte, da er zwar die Jagdberechtigten schützen soll, aber gleichwohl noch mehr Bedenken hervorrufft und sie in die Gewalt Derer giebt, die sie beeinträchtigen wollen; denn hier steht: „zufällig erlegte, oder eingefangene Wild.“ Also der Artikel stellt nun gesetzlich fest, daß bei Abwehrung eine Tödtung stattfinden könne, und das war bisher nie erlaubt, es war das niemals der Wille derer, welche die frühern Jagdgesetze entworfen haben. Die Abwehrung wurde immer nur unter der Voraussetzung erlaubt, daß das Wildpret nicht getödtet werden sollte, selbst das Großwildpret, das wir jetzt nicht mehr haben, außer in Thiergärten, soll durch Verscheuchung oder durch Hunde, wenn sie dabei gebraucht werden, abgewehrt werden; hierbei ist Tödtung gar nicht vorauszusetzen. Das kleine Wildpret, von dem jetzt nur die Rede sein kann, würde nach dieser Bestimmung sehr gefährdet sein; denn nimmt man einmal an, daß das kleine Wild bei der Verscheuchung getödtet werden kann, dann wird man die Tödtung desselben bald als das beste Abwehrungsmittel ansehen. Ja man kann das Wildpret auch umbringen ohne Schießgewehr, und ohne eine Schlinge aufzustellen; man hat Mittel genug, es auf andere Art, die ich gerade nicht anführen will, zu tödten, und dann kann man sagen: hier sind 2, 3 Hasen oder Hühner, die habe ich verscheuchen wollen, und zufällig sind

sie getödtet worden. Uebrigens glaube ich, daß der Art. 260. allein schütze und der Art. 261. wegfallen könnte.

Referent Prinz Johann: Wenn die Debatte und die Abstimmung zugleich auch auf Art. 261. gerichtet werden soll, so würde ich mir erlauben, ihn vorzutragen; denn es sind Amendements dazu eingegangen.

Artikel 261. lautet:

„Die Strafe des einfachen Diebstahls tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei Abwehrung oder Vertreibung des Wildes von ihren besäeten, oder mit Frucht bestellten Grundstücken zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht an den daselbst zur Jagd Berechtigten binnen Vier und Zwanzig Stunden abliefern.“

Referent Prinz Johann: Zu Art. 261. sind drei Amendements vom Secretair Harz eingegangen. Er wünscht bei diesem Artikel a) den Anfang so gefaßt zu sehen: „Die Strafe der Vorenthaltung des Gefundenen tritt gegen Diejenigen u.“ b) nach dem Vorschlage der Deputation der II. Kammer die Worte: „besäeten oder mit Frucht bestellten“ wegzulassen und c) den Schluß des Artikels so zu fassen, wie ihn die Deputation der II. Kammer vorschlägt, nämlich: daß nicht die Ablieferung binnen 24 Stunden, sondern die Meldung binnen 12 Stunden von der Strafe frei machen soll. Was den ersten Fall betrifft, so muß ich bemerken, wir haben eine Omission begangen, es muß nämlich heißen, daß im Art. 261. die Strafe des einfachen Wilddiebstahls eintrete. In diesem Falle würde die Verschiedenheit der Strafe sehr gering sein, denn sie würde in dem ersten Falle nach dem Antrage der Deput. bis Gefängniß von 3 Monat ansteigen, und die Hälfte bei dem Funddiebstahl würde ebenfalls Gefängniß von 3 Monat sein. Im zweiten Falle würde nach dem Gutachten der Deputation das Maximum 2 Jahre bilden, nach dem Sprecher 1½ Jahr, im dritten Falle nach dem Deputationsvorschlage 6 Jahr Arbeitshaus und nach dem Antragsteller 4 Jahre. Was den Antrag betrifft, so weiß ich nicht, durch welchen Zufall die Fassung in dem Berichte übersehen worden ist. Sie sollte nämlich so heißen: „welcher das bei erlaubter Abwehrung oder Abtreibung des Wildes zufällig erlegte Wild.“ Was den dritten Vorschlag betrifft, so ist ihm die Deputation nicht abgeneigt, obwohl die Ablieferung zu verlangen, nicht unbillig ist, dagegen der kurze Termin auch zu berücksichtigen ist, damit man das Wild nicht verfaulen läßt.

Secr. Harz: Ich finde mich durch den Vorschlag der Deputation vollständig befriedigt. Daß die Sache nicht so stehen bleiben konnte wie hier, liegt am Tage, denn jeder Mann wird einräumen, daß der einfache Wilddiebstahl nicht milder zu bestrafen ist, als der Fall, wenn ein Grundstücksbesitzer bei der Abwehrung des Wildes von seinen Feldern ein Thier tödtet und behält, weil das weniger ein absichtlicher als eine Art von Funddiebstahl ist. So wie die Sache vor dem jetzigen Vorschlage der Deputation stand, trat aber bei dem Wilddiebstahl eine mildere Strafe ein als bei Art. 261.; dabei konnte es nicht bewenden, und das gab mir Veranlassung, daß ich glaubte, man könnte den angegebenen Fall, um ihn